

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl **14.895/2-Pr.7/92**

Mag. Weilinger/5035

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betreff:
 Konkursordnungs-Novelle;
 Stellungnahme

Dr. Benda

Betrifft GESETZENTWURF	
1.	P1 P2
-GE/19	
Datum: 9. OKT. 1992	
Vert.: 10.10.92 Loppe	

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeindruckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme zum Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993 zu übermitteln.

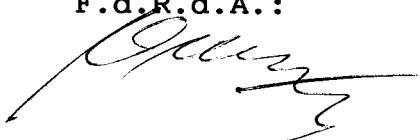
25 Beilagen

Wien, am 1. Oktober 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

F.d.R.d.A.:




REPUBLIK ÖSTERREICH

 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1

DVR 37 257

Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a

Telefax 713 79 95, 713 93 11

Telefon 0222/71100 Durchwahl

Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl

14.895/2-Pr.7/92**Mag. Weilinger/5035**

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstr. 7
1070 Wien

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betreff:
 Konkursordnungs-Novelle;
 Stellungnahme

zu Zl. 13.008/91-I 5/92 vom 28. Juli 1992

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeindruckt sich, folgende Ressortstellungnahme zu der im Betreff genannten Gesetzesnovelle zu übermitteln:

Allgemeines:

Generell ist das gegenständliche Vorhaben zu begrüßen, aus hoher Sicht sollte jedoch größtes Augenmerk auf eine Ausgewogenheit der Rechtsposition zwischen Schuldner und Gläubiger gelegt werden. Ein diesbezügliches Ungleichgewicht könnte dazu führen, daß in der Praxis Personen mit geringem Einkommen wegen zu hoher Kreditrisiken für den Kreditgeber von einer Kreditaufnahme überhaupt ausgeschlossen bleiben. Andererseits würden zu schuldnerfreundliche Regelungen die Gefahr des Mißbrauches seitens der Kreditnehmer (Verringerung der Bereitschaft zur Rückzahlung) erhöhen, die letztlich zu Lasten aller Kreditnehmer gehen würde, da die höheren Ausfallsrisiken in den Kreditkosten untergebracht werden müßten.

Schließlich muß noch insgesamt auf die zusätzlichen Verfahrenskosten hingewiesen werden, die in allen Verfahrensbereichen (Schuldnerberatungsstellen, notwendige Treuhänder, Masseverwalter und Gläubigerschutzverbände, zusätzlicher Personaleinsatz bei den Kreditgebern, höhere Kreditkosten aufgrund höherer Ausfallsrisiken

- 2 -

für die Kreditnehmer, erhöhte Beanspruchung der Gerichte) damit verbunden wären.

Aus diesen Überlegungen sollte daher die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Restschuldbefreiung auf soziale Härtefälle beschränkt werden. Insofern sollte der Zugang zum Restschuldbefreiungsverfahren restriktiver gestaltet sein als vorgesehen (Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung bei Nichtannahme des Ausgleichsantrags, wenn keine Einleitungshindernisse vorliegen). In diesem Zusammenhang kommt den Einleitungshindernissen zur Mißbrauchsvermeidung nach ho. Ansicht ein hoher Stellenwert zu.

Neben der Einschränkung auf soziale Härtefälle soll gleichzeitig ein verbessertes und flexibleres Ausgleichsverfahren der Normalfall sein.

Neben den obigen generellen Kostenaussagen wird überdies noch auf folgendes hingewiesen:

Nach Pkt. 7 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen wird der gegenständliche Entwurf zu einer stärkeren Belastung der Länder und der Gerichte führen und daher eine personelle Verstärkung erforderlich machen. Daraus resultiert früher oder später ein in seinem Umfang noch nicht absehbarer Mehrbedarf an Raum. Im wesentlichen ist dieser Mehrbedarf durch den Einsatz von ho. zur Verfügung stehenden Hochbaukrediten zu befriedigen. Nach dem derzeit bestehenden Überblick wäre ein derartiger Mehrbedarf durch die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Kredite nicht gedeckt.

Zur legistischen Umsetzung der Anliegen dieser Novelle fällt überdies die nichtverständnisfördernde Ineinanderschachtelung der verschiedenen Verfahrensarten auf, indem das Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung für sämtliche natürliche Personen, das Schuldenregulierungsverfahren nur für Nichtunternehmer und das Vergleichsverfahren für sämtliche Schuldner einschließlich juristischer Personen gelten soll; es stört hiebei insbesondere,

daß Personenhandelsgesellschaften und eingetragene Erwerbsgesellschaften nicht den natürlichen Personen gleichgestellt werden, obwohl die Gesellschafter derselben durch ein Insolvenzverfahren wegen ihrer persönlichen Haftung mindestens ebenso in der Privatsphäre betroffen werden.

Zu § 12a Abs.1:

Vertragliche Pfandrechte sollten als zumeist einziges Sicherungsobjekt weitgehend unangetastet bleiben. Die beabsichtigte Formulierung würde einen wohl unerträglichen Eingriff in die Kreditbesicherung bedeuten.

Zu § 141 Z 3:

Die dem nichtunternehmerischen Schuldner zugemutete Befriedigungsquote erscheint denkbar bescheiden: so in § 141 Z 3 nur 30 % in fünf Jahren, wobei das Verhältnis zu § 154 Z 2 KO ungeklärt bleibt.

Zu § 181 Abs.2 in Verbindung mit § 189:

Nach ho. Ansicht sollte der gegenständliche Entwurf aus den nachstehend angeführten Gründen eine Sonderregelung für Mietzinschulden vorsehen:

Die in § 189 KO vorgesehene unterschiedslose Gleichbehandlung aller Konkursgläubiger würde regelmäßig dazu führen, daß auch die (laufenden?) Mietzinsschulden des Gemeinschuldners nur anteilig befriedigt werden. Damit wäre aber - mangels einer Sonderbestimmung im Novellenentwurf - regelmäßig der Kündigungsgrund des § 30 Abs. 2 Z 1 Mietrechtsgesetz verwirklicht; es scheint geboten, eine ausdrücklich im Gesetz verankerte Bevorrechtung der nach Einleitung des "Abschöpfungsverfahrens" fällig werdenden Mietzinsforderungen für den ordentlichen, zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Gemeinschuldners dienenden Wohnsitz, sicherzustellen, um nicht die Vermieter vor die Alternative zu stellen, entweder sieben Jahre lang (§ 181 Abs. 2) einen Mieter beherbergen zu müssen, der seinen Mietzinsverpflichtungen nicht

- 4 -

nachkommt, oder denselben in die Obdachlosigkeit treiben zu müssen.

Im Sinne dieser Ausführungen wäre im Entwurf klarzustellen, daß sich die konkursrechtliche Behandlung von Mietzinsschulden (einschließlich Restschuldenerlaß sinnvoller Weise nur auf Mietzinsrückstände beziehen kann, die im Zeitpunkt der Einleitung des Abschöpfungsverfahrens bereits aufgelaufen sind.

Bleibt es bei der vorliegenden Textierung des Entwurfes, wird in diesem Zusammenhang auch auf die unbefriedigende Rechtslage hingewiesen, die sich in Bezug auf die Mietzinsbeihilfe (§ 107 Einkommensteuergesetz 1988) ergäbe:

Diese Beihilfe ist, soweit ersichtlich, nicht abtretbar und gemäß § 290 Abs. 1 Z. 8 Exekutionsordnung auch nicht pfändbar. Sie wäre deshalb - mangels Sonderregelung - auch von der Generalzession des § 181 Abs. 2 des Novellenentwurfes nicht umfaßt und stünde dem Treuhänder nicht zur Verwaltung zur Verfügung. Der Gemeinschuldner kann sie daher selbst beziehen und zweckentfremdet ausgeben. Für die Befriedigung der laufenden Mietzinsforderungen, zu deren Deckung sie bestimmungsgemäß gewährt wird, stünde sie nicht zur Verfügung.

Aus den aufgezeigten Gründen wäre es daher geboten, den Novellenentwurf um eine sachgerechte Sonderregelung betreffend den Problemkreis "Wahrung des dringenden Wohnbedürfnisses des Gemeinschuldners/Tilgung der laufenden Mietzinsforderungen/Mietzinsbeihilfen" zu ergänzen. Eine an § 1101 ABGB (Bestandgeberpfandrecht für Mietzinsforderungen) inhaltlich angelehnte Regelung könnte dabei in Betracht gezogen werden.

Zu § 184 Abs. 1 Z 6:

Die Restschuldbefreiung sollte grundsätzlich nur einmal im Leben bzw. ein zweites Mal in besonderes berücksichtigungswürdigen Notfällen möglich sein.

In diesem Sinne sollte auch der Widerruf bei nachträglichem Hervorkommen von Gründen, die eine Restschuldbefreiung verhindert

hätten, unbefristet zugelassen sein, um einer Mißbrauchsgefahr vorzubeugen.

Zu § 191 Abs. 1 Z 2:

Gemäß dieser Bestimmung der Konkursordnung in der Fassung des Entwurfs obliegt es dem Schuldner, während der Laufzeit der Abtretungserklärung u.a. Vermögen, das er durch unentgeltliche Zuwendung erwirbt, herauszugeben. Diese Bestimmung gilt auch für natürliche Personen, die ein Unternehmen betreiben.

Gemäß Bergbauförderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 137, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 636/1982 und 605/1988, können Bergbauförderungen auch in Form sogenannter "verlorener Zuschüsse" gewährt werden (siehe § 8 Z 2 und 3 des Bergbauförderungsgesetzes 1979). Von Seiten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wird davon ausgegangen, daß "verlorene Zuschüsse" nach dem Bergbauförderungsgesetz 1979 nicht als unentgeltliche Zuwendungen im Sinne des § 191 Abs. 1 Z 2 der Konkursordnung in der Fassung des Entwurfs, gelten und daher auch nicht von dieser Bestimmung erfaßt werden.

Zu § 194 Abs. 2:

Die Frist für die Restschuldbefreiung sollte 10 Jahre betragen, da im Sinne der im Allgemeinen Teil getroffenen Ausführungen das Restschuldbefreiungsmodell eine unattraktivere Lösung sein soll und daher im Verhältnis auch längere Fristen als im Vergleichsverfahren notwendig sind.

Auch hier erscheint die 10 % Lösung für eine Haftungsbefreiung als zu gering.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 1. Oktober 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

F.d.R.d.A.:
Benda